

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 16.

Marienwerder, den 17. April 1895.

1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung, den Ankauf von Remonten für 1895 betreffend.

Regierungsbezirk Marienwerder.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche des Regierungsbezirks Marienwerder für dieses Jahr nachstehende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 2. Mai	8 ³⁰	Uhr	Zablonowo,
" 17. "	9 0	"	Altmark, Kr. Stuhm,
" 18. "	8 ³⁰	"	Marienwerder,
" 18. "	5 0	"	Wichorsee, Kr. Culm,
" 20. "	8 0	"	Culmsee,
" 21. "	9 0	"	Briesen Wpr.,
" 22. "	9 0	"	Kiehlen,
" 24. "	8 0	"	Brook, Kr. Strasburg,
" 25. "	9 0	"	Strasburg,
" 27. "	9 0	"	Neumark,
" 28. "	9 0	"	Löbau,
" 31. "	9 ³⁰	"	Raudnitz,
" 1. Juni	8 0	"	Zamischau,
" (8. Juli	8 0	"	Alt Dollstädt, Kreis Pr. Holland),
" 20. August	9 ¹⁵	"	Deutsch Krone,
" 22. "	8 ³⁰	"	Platow,
" 23. "	11 ³⁰	"	Zeclau, Kr. Schlochau,
" 24. "	8 0	"	Konitz,
" 26. "	8 0	"	Tuchel,
" 30. "	8 0	"	Mewe,
" 31. "	8 0	"	Neuenburg,
" 2. Septbr.	8 0	"	Schweh.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkaufte Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippenfehler und Klop-hengste sowie Wallache mit ausgeprägten Hengstmanieren, welche sich in den ersten zehn bzw. acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigentümlich gehören, oder durch einen nicht legitimierten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften

Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Haut mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben. Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu mässiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remonte-Depots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 1. März 1895.

Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung.
gez. Hoffmann. Scholz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

2) Durch Allerhöchsten Erlass vom 9. März d. J. ist der bisherige Name der im Kreise Briesen gelegenen Landgemeinde „Niezsek“ in die Benennung „Seeheim“ umgewandelt worden.

Marienwerder, den 4. April 1895.

Der Regierungs-Präsident.

3) In der Zusammensetzung der Genossenschafts- und Sektionsvorstände sowie unter den Vertrauensmännern der Unfall-Berufsgenossenschaften sind im Laufe des Vierteljahres Januar/März 1895 folgende für den Regierungsbezirk Marienwerder in Betracht kommende Veränderungen vorgekommen:

1. In der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

Als Vertrauensmann und Stellvertreter für den Bezirk I 3 Westpreußen ist der Ingenieur C. Theodor Winkelmann in Danzig, Vorstädtischen Graben Nr. 36, gewählt.

2. Berufsgenossenschaft der Feinmechanik.

Sektion I (Berlin) Bureau: Berlin SW.,
Jerusalemstraße 66 II.

1. Ersatzmann des Herrn Director Alexis Niese, Berlin SW., in dessen Eigenschaft als Mitglied

des Sektionsvorstandes Herr Direktor Hermann Siemens, Berlin.

- 2. Ersatzmann des Herrn Franz Bartels, Rathenow, in dessen Eigenschaft als Mitglied des Sektions-Vorstandes Herr Karl Erfurth, Berlin.
- 3. Vertrauensmann für den II. Bezirk (Berlin SW.) Herr Hans Zeisig, Berlin S.
- 4. Vertrauensmann für den III. Bezirk (Berlin O., N., NO., NW., O.) Daurath Alexander Herzberg, Berlin SW.
- 5. Vertrauensmann für den V. Bezirk (Rathenow) Paul Mitsche, Rathenow.
- 6. Stellvertretender Vertrauensmann für den V. Bezirk Herr Fritz Perl, Rathenow.

3. Fuhrwerks-Berufs-Genossenschaft gemäß § 21 des Unfall-Versicherungs-Gesetzes vom 6. Juli 1884 sowie des § 30 des Statuts der Fuhrwerks-Berufs-Genossenschaft.

Nach § 12 der vom Reichs-Versicherungsamt genehmigten, mit dem 15. d. Mts. in Kraft tretenden neuen Genossenschafts-Statuts darf der Genossenschafts-Vorstand nur noch aus Delegirten zusammengesetzt sein. Die Zusammenetzung desselben ist daher vom 15. März 1895 ab folgende:

- 1. Vorsitzender: Fr. Rebelthau, Posthalter, Cassel. Ersatzmann: Rud. Italiener, Posthalter, Altona.
- 2. Stellvertretender Vorsitzender: C. Stezelmann, Fuhrherr, Hamburg. Ersatzmann: D. Kraaz, Fuhrherr, Magdeburg.
- 3. Schatzmeister: Felix Helfmeier, Fuhrherr, Köln a. Rh. Ersatzmann unbesetzt.
- 4. Stellvertretender Schatzmeister: Peter Schott, Fuhrherr, Koblenz. Ersatzmann unbesetzt.
- 5. I. Beisitzer: C. Heymann, Fuhrwerksbesitzer, Breslau. Ersatzmann unbesetzt.
- 6. II. Beisitzer: Ernst Wunn, Fuhrunternehmer, Potsdam. Ersatzmann unbesetzt.
- 7. III. Beisitzer: G. Victor Sauer, Director, Leipzig. Ersatzmann unbesetzt.

Sitz der Genossenschaft: Berlin, vom 1. Oktober 1895 ab Dresden.

Bureau der Genossenschaft: z. B. Berlin NO., Georgen-Kirchenstraße 46.

Marienwerder, den 8. April 1895.

Der Regierungs-Präsident.

4) **Bekanntmachung** betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken. Vom 1. Februar 1895.

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath die nachstehenden Vorschriften, betreffend Abänderung der Bestimmungen des Bundesraths über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken vom 29. April 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 602), erlassen:

A. An Stelle des ersten Absatzes unter II 2 treten folgende Bestimmungen:

- 2. Die Arbeitsschicht darf einschließlich der Pausen nicht länger als zwölf Stunden ausschließlich der Pausen, nicht länger als zehn Stunden dauern. Die Arbeit muß in jeder Schicht durch Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein.

Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer Viertelstunde kommen auf die Pausen in der Regel nicht in Anrechnung. Ist jedoch in einem Betriebe die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter so wenig anstrengend und naturgemäß mit so zahlreichen, hinlängliche Ruhe gewährenden Arbeitsunterbrechungen verbunden, daß schon hierdurch eine Gefährdung ihrer Gesundheit ausgeschlossen erscheint, so kann die höhere Verwaltungsbehörde einem solchen Betrieb auf Antrag unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestatten, diese Arbeitsunterbrechungen auch dann auf die einstündige Gesamtdauer der Pausen in Anrechnung zu bringen, wenn die einzelnen Unterbrechungen von kürzerer als einviertelstündiger Dauer sind. Werden die jugendlichen Arbeiter in längeren als achtsündigen Schichten beschäftigt, so muß eine der Pausen stets mindestens eine halbe Stunde dauern und zwischen das Ende der vierten und den Anfang der achten Arbeitsstunde fallen.

B. An Stelle der Bestimmungen unter III 2 treten folgende Bestimmungen:

- 2. Werden den jugendlichen Arbeitern regelmäßige Pausen gewährt, so ist Beginn und Ende derselben für jede Abtheilung besonders in das Verzeichniß zu tragen.
- 3. Werden regelmäßige Pausen nicht gewährt, so braucht das Verzeichniß eine Angabe über die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist dem Verzeichniß eine Tabelle beizufügen, in die während oder unmittelbar nach jeder Arbeitsschicht Anfang und Ende der darin gewährten Pausen eingetragen werden. Die Tabelle muß bei zweischichtigem Betriebe mindestens über die letzten vierzehn Arbeitsschichten, bei dreischichtigem Betriebe mindestens über die letzten zwanzig Arbeitsschichten Auskunft geben. Der Name desjenigen, welcher die Eintragung bewirkt, muß daraus zu ersehen sein.
- 4. Die Tabelle (3) braucht nicht geführt zu werden für jugendliche Arbeiter, deren Beschäftigung ausschließlich an Walzenstraßen stattfindet, die nur mit einem nicht kontinuierlichen Ofen arbeiten, sofern dieser innerhalb vierundzwanzig Stunden mindestens acht Chargen macht und während der Arbeit an den Walzenstraßen nicht nachchargirt wird.
- 5. Im Uebrigen kann die höhere Verwaltungsbehörde einzelne Betriebe auf Antrag unter Vor-

behalt des jederzeitigen Widerrufs von der Führung der Tabelle für solche im Einzelnen namhaft zu machende Arbeiten entbinden, bei denen für die jugendlichen Arbeiter nach der Art dieser Arbeiten in dem betreffenden Betriebe regelmäßig mindestens Arbeitsunterbrechungen von der unter II 2 bestimmten Dauer eintreten.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat über die Betriebe, die auf Grund der Bestimmung in Absatz 1 von der Tabellenführung entbunden worden sind, nach dem nachstehenden Muster ein Verzeichniß zu führen. Ein Auszug aus diesem Verzeichnisse, der das abgelaufene Kalenderjahr **M u s t e r.**

umfaßt, ist bis zum ersten Februar jedes Jahres durch die Landes-Centralbehörde dem Reichskanzler vorzulegen.

C. Die bisherige Nr. III 3 erhält die Bezeichnung 6.
D. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1895.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

Marienwerder, den 6. April 1895.
Der Regierungs-Präsident.

V e r z e i c h n i s s

derjenigen Walz- und Hammerwerke, die von der Führung der Tabelle über die Pausen der jugendlichen Arbeiter entbunden sind.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Lfd. Nr. der Betriebe und Bewilligung.	a. Bezeichnung des Betriebes, b. Name des Unternehmers oder Betriebsleiters. c. Belegenheit des Betriebes.	Nähere Angabe der Betriebsgattung. (z. B. Stahlwerk, Röhrenwalzwerk.	Gesammtzahl der in dem Betriebe beschäftigten Arbeiter.	Dauer der Arbeitsschichten der erwachsenen männlichen Arbeiter	Dauer der Ausnahmewilligung und Actenvermerk.	Zahl der jugendlichen Arbeiter, für welche die Ausnahme bewilligt ist.	Dauer der Arbeitsschichten dieser jugendlichen Arbeiter.	Art der Beschäftigung dieser jugendlichen Arbeiter.	Be-merkungen.

5) Bekanntmachung.
In Abänderung meiner Bekanntmachung vom 15. Februar d. Js. betr. das Behring'sche Diphtherie-Heilserum, abgedruckt in Nr. 9 des Amtsblattes vom 27. Februar d. Js., wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Dezember 1894 (R.-G.-Bl. 1895 S. 1) das Serum antidiphthericum — Diphtherieserum — zu denjenigen Drogen und chemischen Präparaten gehört, welche nach § 2 der Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 9) und dem zugehörigen Verzeichniß nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen.
Marienwerder, den 12. April 1895.
Der Regierungs-Präsident.

6) Bekanntmachung.
In Gemäßheit der Vorschrift des § 21 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 und im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. März 1894 bringe ich die Zusammenstellung der bei dem Verzeichnisse der Provinzial-Landtagsabgeordneten der Provinz Westpreußen für die Wahlperiode 1894/99 in der Zeit von März 1894 bis dahin 1895 vorgekommenen Veränderungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.
Danzig, den 3. April 1895.
Der Ober-Präsident,
Staatsminister.
von Gopler.

Z u s a m m e n s t e l l u n g

der bei dem Verzeichnisse der Provinzial-Landtags-Abgeordneten der Provinz Westpreußen für die Wahlperiode 1894/99 in der Zeit vom Februar 1894 bis Ende Februar 1895 vorgenommenen Veränderungen.

Stf. Nr.	Kreis.	N a m e.	St a n d.	W o h n o r t.
des Provinzial-Landtags-Abgeordneten.				
A. A b g ä n g e.				
1	König	Dr. Kaub	Landrath	König
2	Dt. Krone	Kogoll	Landrath	Dt. Krone
3	Carthaus	Diefkof	Gutsbesitzer	Lindenhof
B. B u g ä n g e.				
1	König	von Parpart	Rittergutsbesitzer, Kammerherr	Jacobsdorf
2	Dt. Krone	von Wismann	Rittergutsbesitzer, General der Infanterie	Broyen
3	Carthaus	Keller	Landrath	Carthaus

7) Dem Fräulein Wanda Opiz in Scholaszifowo, Kreis Flatow, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.
Marienwerder, den 7. April 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

8) **Bekanntmachung.**

Der für Jgig Falk in Löbau für das Kalenderjahr 1895 erteilte Wandergewerbeschein Nr. 922 zum Handel mit Lumpen, rohen Produkten und jüdischen 10 Geboten zum Steuersatze von 6 Mark ist verloren gegangen und wird hiernit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 25. März 1895.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

9) **Bekanntmachung.**

Nachstehend bringe ich die in dem Normalmarkte Elbing im Monat März 1895 für Fourage gezahlten Preise nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind zu berechnen für:

- a. 50 Kilogramm Hafer 5 Mark 86 Pf.
- b. " " Heu 2 " 52 "
- c. " " Stroh 1 " 89 "

Danzig, den 10. April 1895.

Der Regierungs-Präsident.

10) Diejenigen Theologie Studirenden und Kandidaten, welche sich den theologischen Prüfungen im nächsten Termin unterziehen wollen, haben uns ihre Meldung bis spätestens zum 23. April 1895 einzureichen.

Der Meldung zum Examen pro licentia cionandi sind beizufügen:

- 1. der Taufschein,
- 2. das Abgangszeugniß vom Gymnasium, eventl. das dasselbe ergänzende Zeugniß über die Prüfung in der hebräischen Sprache,

3. das Abgangszeugniß von der Universität bezw. den Universitäten,

4. das Abendmahlzeugniß,

5. ein deutsch abgefaßter Lebenslauf, welcher nicht allein auf einen dürftigen Abriss der bloß äußeren Lebensumstände zu beschränken ist, sondern einen tieferen Blick in das Innere des Schreibers und in seine Führung gewinnen läßt.

Der Meldung zum Examen pro ministerio sind beizufügen:

- 1. der Taufschein,
- 2. das Abgangszeugniß von der Universität bezw. den Universitäten,
- 3. das Abendmahlzeugniß,
- 4. ein deutscher Lebenslauf, welcher nicht allein auf einen dürftigen Abriss der bloß äußeren Lebensumstände zu beschränken ist, sondern einen tieferen Blick in das Innere des Schreibers und in seine Führung gewinnen läßt,
- 5. die Predigtlicenz,
- 6. das Ephoralzeugniß,
- 7. der Nachweis über die erledigte Militär-Dienstpflicht bezw. Befreiung von derselben,
- 8. das Attest über den Besuch eines Schullehrer-Seminars,
- 9. eine pflichtmäßige Erklärung über das Vorhandensein, eventl. über die Art und Entstehung etwaiger Schulden.

Sollte das Zeugniß zu 7 nicht gleich bei der Meldung oder bis zur Prüfung selbst beigebracht werden können, so wird die Prüfung dadurch zwar nicht aufgehoben, die Ausfertigung des Wahlfähigkeitszeugnisses nach bestandener Prüfung aber muß bis zur Beibringung des gedachten Zeugnisses ausgesetzt werden.

Dagegen ist das Zeugniß zu 8 eine Bedingung, ohne deren Erfüllung die Zulassung zum mündlichen Examen nicht erfolgen kann.

Sämmtliche Zeugnisse und Atteste sind in Urschrift und in Abschrift einzureichen.

Auf den Meldungen, welche durch Vermittelung der königlichen Superintendentur einzureichen sind, ist die Wohnung genau anzugeben.

Danzig, den 2. April 1895.

Königliches Konsistorium der Provinz Westpreußen.
Meyer.

II) Bekanntmachung.

Bei der am 11. Dezember 1894 für das Jahr 1895 planmäßig bewirkten Ausloosung der Köffeler Kreisanzleihscheine sind folgende Nummern gezogen worden:

III. Emission.

auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 17. März 1879.

Littr.	C	Nr. 16 über	1000 Mk.
"	C	" 25 "	1000 "
"	C	" 11 "	1000 "
"	D	" 8 "	500 "
"	E	" 58 "	200 "
"	E	" 19 "	200 "
"	E	" 44 "	200 "
"	E	" 30 "	200 "
Summa			4300 Mk.

IV. Emission.

auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 16. Januar 1880.

Littr.	A	Nr. 27 über	5000 Mk.
Littr.	C	Nr. 46 über	1000 Mk.
"	D	" 3 "	500 "
"	E	" 40 "	200 "
Summa			6700 Mk.

Diese ausgelosten Kreisanzleihscheine werden hierdurch zum 1. Juli 1895 mit der Maßgabe gekündigt, daß von diesem Zeitpunkte ab die Zinszahlung aufhört und die nicht zurückgegebenen Zinscheine bei der Rückzahlung des Kapitals in Abzug gebracht werden.

Die Einlösung erfolgt bei der Kreis-Communal-Kasse in Bischofsburg und bei dem Banquier Herrn Hermann Theodor in Königsberg.

Bischofsburg, den 14. December 1894.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Köffel.
von Perbandt.

12) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Jakob Dietschi, Käser, geboren am 2. Januar 1867 zu Rusikon, Kanton Zürich, Schweiz, ortsangehörig ebendasselbst, wegen schweren Diebstahls (5 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 26. März 1890), vom königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Merseburg, vom 28. Februar d. J.
2. Michael Musia, Arbeiter, ehemaliger Schlossergehülfe, geboren am 10. August (oder 29. September) 1869 zu Plota, Bezirk Brzesko, Galizien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Diebstahls (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 12. April 1894),

vom königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Lüneburg, vom 7. März d. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Adolf Zuber, Handlungscommis, geboren am 11. Februar 1874 zu Prag, ortsangehörig zu Königsberg, Bezirk Falkenau, Böhmen, wegen Diebstahls und Bettelns, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 5. Januar d. J.
2. Josef Maria Le Devehat, Tagener, geboren am 10. Mai 1861 zu Vannes, Departement Morbihan, Frankreich, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 4. März d. J.
3. Anton Hamler, Gärtner, geboren am 17. Februar 1848 zu Neufowitz, Bezirk Wischau, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom königlich bayerischen Bezirksamt Erding, vom 24. Februar d. J.
4. Peter Jensen Hedegaard, Cigarrenmacher, geboren am 26. Januar 1852 zu Söndernis, Kreis Hadersleben, (Schleswig-Holstein), ortsangehörig zu Fredericia, Dänemark, wegen Bettelns, vom königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Schleswig, vom 1. März d. J.
5. Josef Hirth, Schneidergehülfe, geboren am 20. Januar 1857 zu Odrau, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königl. preussischen Regierungspräsidenten zu Düsseldorf, vom 2. März d. J.
6. Christian Koller, Gypfer, geb. am 28. August 1836 zu Dalaas, Bezirk Bludenz, Vorarlberg, Oesterreich, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Freiburg, vom 2. März d. J.
7. Josef Lipinski, Bäcker, geboren am 16. October 1864 zu Warschau, Polen, wegen Landstreichens, vom Großherzoglich sächsischen Direktor des III. Verwaltungsbezirks zu Eisenach, vom 28. Februar d. J.
8. Therese Lucas, Hausirerin, geb. am 29. Mai 1873 zu Luxemburg, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Nichtbeschaffung eines Unterkommens, vom Großherzoglich hessischen Kreisamt Mainz, vom 2. März d. J.
9. Jakob Gottlieb Stähli, Fabrikarbeiter, geboren am 4. April 1873 zu Schaffhausen, Schweiz, ortsangehörig zu Stallikon, Kanton Zürich, ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Freiburg, vom 2. März d. J.
10. Andreas Groß, Musiker, 36 Jahre alt, geboren zu Marschendorf, Bezirk Schönberg, Mähren, wegen Landstreichens, vom königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Frankfurt a. O., vom 19. November v. J.

11. Franz Groß, Marionettenspieler, 15 Jahre alt, Tag und Ort der Geburt unbekannt, aus Oesterreich, wegen Landstreichens, vom Königl. preussischen Regierungspräsidenten zu Frankfurt a. O., vom 19. November v. J.
12. Liza Herzstein, Zigeunerin, 55 Jahre alt, geboren in Spanien, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Hannover, vom 5. März d. J.
13. Albert Karandys, Arbeiter, geb. am 19. März 1864 zu Wysoka, Bezirk Nieszow, Galizien, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Hannover, vom 7. März d. J.
14. Anna Kinast, ledige Dienstmagd, geboren am 12. Mai 1872 zu Anupfelwang, Bezirk Böcklabruck, Ober-Oesterreich, österreichische Staatsangehörige, wegen Diebstahls, Landstreichens und gewerbmäßiger Unzucht, von der Königlich bayerischen Polizeidirektion München, vom 18. Februar d. J.
15. Anton Köllner, Schuhmacher, geb. am 8. November 1864 zu Rudelsdorf, Bezirk Brüx, Böhmen, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Erfurt, vom 7. März d. J.
16. Paul Löffler, Fabrikarbeiter, geb. am 17. Dezember 1856 zu Großmergthal, Bezirk Gabel, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Bautzen, vom 22. Februar d. J.
17. Johann Naindl, Bäcker, geb. am 24. Juni 1868 zu Fuschl, Bezirk Salzburg, Oesterreich, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Kgl. preussischen Polizeipräsidenten zu Berlin, vom 1. Februar d. J.
18. Josef Stolz, Schuhmacher, geb. am 12. September 1864 zu Hötting, Bezirk Innsbruck, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Traunstein, vom 18. Februar d. J.

13) Personal-Chronik.

Der Sekretär der ostpreussischen Land-Feuersocietät Kirsten ist gestorben.

Berufen sind: der Ober-Telegraphenassistent Heidenreich von Kreuz (Ostbahn) nach Königs (Wpr.), der Postassistent Klose von Bromberg nach Tuchel.

Die Ortschulaufsicht über die Schule zu Bethkenhammer im Kreise Dt. Krone, ist dem Königlich Kreis Schulinspektor Bennewitz in Flatow übertragen und der bisherige Ortschulinspektor, Pfarrer Ebel in Jastrow, von diesem Amte entbunden worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat März 1895.

Ernannt: 1. Gerichtsassessor Kammler in Stras-

burg Wpr. zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte in Flatow,

2. Militärärzter Soyka in Dirschau zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehilfen bei dem Amtsgerichte in Dirschau,

3. Gerichtsvollzieher t. A. Richard Gehrt in Waldenburg zum etatsmäßigen Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgerichte ebenda.

Berufen: 1. Amtsgerichtsrath Jacob in Braunsberg an das Amtsgericht in Danzig,

2. Amtsrichter Delschläger in Domnau an das Amtsgericht in Dirschau,

3. Staatsanwalt Meyer in Thorn an die Staatsanwaltschaft in Danzig,

4. Gerichtsschreiber Stüwert in Königs an das Amtsgericht in Tuchel,

5. Gerichtsschreiber Rohde in Tuchel an das Amtsgericht in Zempelburg mit der Funktion als Verwalter der Gerichtskasse,

6. Gerichtsschreiber und Dolmetscher Pallasch in Briesen an das Amtsgericht in Puzig,

7. Gerichtsschreiber und Dolmetscher Sominski in Puzig an das Amtsgericht in Briesen,

8. Gefängnisinspektor Conrad in Pr. Stargard an das Amtsgericht in Strasburg Wpr.,

9. Gefängnisinspektor Bähr in Strasburg Wpr. an das Amtsgericht in Pr. Stargard,

10. Gerichtsvollzieher Marggraf in Vandsburg an das Amtsgericht in Culm,

11. Gerichtsvollzieher Gast in Löbau an das Amtsgericht in Königs.

Uebernommen: Referendar May Lange in Arendsee unter Ueberweisung an das Landgericht in Danzig.

Entlassen: Referendar Gehrmann in Culm in den Kammergerichtsbezirk.

Pensionirt: die Gerichtsvollzieher Neumann in Neustadt Wpr. und Nelson in Königs.

Berufen: dem Gerichtsdieners Ehrhardt in Tiegenghof und dem Gefangenauffeher Meinzinger in Carthaus das Allgemeine Ehrenzeichen und dem Gefangenauffeher Köch in Danzig dasselbe in Gold.

Berstorben: 1. der Oberlandesgerichtsdieners Potulski in Marienwerder,

2. Gerichtsschreiber und Kassenverwalter Semrau in Zempelburg.

14) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Briesnitz, Kr. Schlochau, ist erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse bis zum 1. Mai d. J. bei dem Königl. Kreis Schulinspektor Herrn Lettau zu Schlochau zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 16.)